



Stans, 16. Mai 2017
Nr. 322

Finanzdirektion. Informatik. Jahresabschluss 2016 Informatikleistungszentrum Obwalden und Nidwalden (ILZ). Genehmigung Geschäftsbericht und Jahresrechnung. Antrag an den Landrat zur Kenntnisnahme

1 Sachverhalt

1.1 Antrag Verwaltungsrat

Gemäss Artikel 6 der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ) vom 13. November 2001 erstattet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Bericht über das jeweilige Geschäftsjahr mit folgenden Materialien:

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016;
- Bilanz und Erfolgsrechnung 2016;
- Revisorenbericht der Finanzkontrollen der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 15. Februar 2017.

Die Unterlagen sind ordnungsgemäss und termingerecht zugestellt worden.

1.2 Geschäftsergebnis 2016

Die Erfolgsrechnung 2016 schliesst bei einem Ertrag von CHF 10 586 914.45 und einem Aufwand von CHF 10 280 982.18 mit einem Gewinn von CHF 305 932.27 ab. Das Rechnungsergebnis ermöglichte im Aufwand enthaltene Abschreibungen von CHF 529 651.30 sowie Rückstellungen und Rücklagen von CHF 670 404.00.

Der Verwaltungsrat beantragt gemäss Art. 6 Bst. c der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001 den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Für die Gewinnverteilung steht neben dem Jahresgewinn 2016 noch der Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 5 815.66, d. h. insgesamt CHF 311 747.93 zur Verfügung.

1.3 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung 2016 und den Revisionsbericht zur Kenntnis genommen. Ihre schriftliche Stellungnahme vom 20. April 2017 liegt vor.

2 Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 6 Bst. c der Vereinbarung über ein InformatikLeistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ) vom 13. November 2001 sind die Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden zuständig, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des InformatikLeistungszentrum Obwalden und Nidwalden zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Entlastung zu erteilen.

2.2 Beurteilung

Im Betriebsjahr 2016 kann das ILZ ein zufriedenstellendes Gesamtergebnis ausweisen. Das Ergebnis beinhaltet keine Rückerstattungen an die PC-Pauschalen (Vorjahr CHF 120.–/PC) und auch keine direkte Rückerstattung an die Eigentümer (Vorjahr je CHF 150'000 pro Kanton).

2.3

Die Verwendung des Betriebsergebnisses des ILZ ist in Artikel 18 Vereinbarung ILZ geregelt. Nach Absatz 1 wird das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Rückvergütungen ermittelte Jahresergebnis verwendet für die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste. Die allgemeinen Reserven werden geäufnet bis 30 Prozent des Dotationskapitals erreicht ist. Danach kann das Jahresergebnis zur Bildung freier Reserven sowie eines allfälligen Gewinnvortrags auf das nächste Rechnungsjahr verwendet werden. Die freien Reserven können gemäss Absatz 2 eingesetzt werden zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags sowie zur Ausschüttung von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.

2.4

Das ILZ weist für das Geschäftsjahr 2016 einen Gewinn von CHF 305 932.27 aus. Dieser wird vollumfänglich dem Gewinnvortrag zugewiesen. Der Gewinnvortrag beläuft sich somit auf CHF 311 747.93. Die freien Reserven erreichen 50 Prozent des Dotationskapitals. Eine Gewinnausschüttung an die Eigentümer ist somit begründet. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, vom Gewinnvortrag je Fr. 150 000.- an die Eigentümer auszuschütten.

2.5 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission nimmt vor der Genehmigung durch den Regierungsrat der Vereinbarungskantone Stellung zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung und zum Revisionsbericht (Art. 5 Abs. 3 Bst. a Vereinbarung ILZ).

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission empfiehlt mit Schreiben vom 20. April 2017 den Regierungsräten der Kantone Obwalden und Nidwalden, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Die Kommission informiert den Landrat im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung der Dienstleistungen.

2.6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle des ILZ (Finanzkontrollen der Kantone Nidwalden und Obwalden) haben die Rechnung 2016 des ILZ geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden und den allgemeinen gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Beschluss

1. Von den Berichten der kantonalen Finanzkontrollen Obwalden und Nidwalden vom 17. Februar 2017 sowie der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 20. April 2017 wird Kenntnis genommen.
2. Der Geschäftsbericht 2016 mit der Jahresrechnung 2016 des ILZ wird genehmigt.
3. Dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsleiter wird unter bester Verdankung der Arbeit Entlastung erteilt.

4. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission wird zusammen mit dem Geschäftsbericht des ILZ 2016 an den Landrat zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Staatskanzlei des Kantons Obwalden (3, zHd. des Regierungsrats und der Obwaldner Mitglieder der IGPK ILZ)
- Finanzdepartement des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
- Finanzkontrolle Nidwalden
- Finanzkontrolle Obwalden, Dorfplatz 9, Postfach 1562, 6061 Sarnen
- Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (Landrat Dominic Starkl, Stansstad, und Landrat Markus Walker, Ennetmoos)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion Nidwalden (elektronisch)
- Informatikleistungszentrum NW/OW, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen 2 (2, für sich und zHd. des Verwaltungsrates ILZ)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

